

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Entenfang Boye und Grobebach" in der Stadt Celle und der Gemeinde Winsen (Aller) vom 25.03.2021

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 14, 16, 32 NAGBNatSchG vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Celle verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Entenfang Boye und Grobebach" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der Gemarkung Celle, Ortsteil Boye der Stadt Celle sowie mit einer randlichen Teilfläche in der Gemarkung Stedden der Gemeinde Winsen (Aller). Es umfasst das Teichgebiet des Entenfangs mit umliegenden Grünland- und Waldflächen sowie den Gewässerlauf des Bruchbachs (im Teichgebiet unter der Bezeichnung "Heidgraben", im weiteren Verlauf bis zur Aller als "Grobebach") mit begleitenden Gehölzkuhlen und Auwaldflächen bis zur Winsener Straße in Boye.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 20.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Außenseite des dort dargestellten dunkelgrauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Celle – untere Naturschutzbehörde –, der Gemeinde Winsen (Aller) und dem Landkreis Celle – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
Das NSG hat eine Größe von ca. 190 ha.
- (4) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes "Entenfang Boye und Bruchbach" gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Darüber hinaus sind in das NSG auch Grünlandflächen und Auwaldflächen im Überschwemmungsgebiet des Bruchbachs einbezogen, auf denen eine an die Standortverhältnisse und den gesetzlichen Biotopschutz angepasste Grünland- bzw. Waldbewirtschaftung gesichert werden soll.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG liegt in der Landschaftsnebeneinheit "Wolthausener Niederung", die sich innerhalb der Landschaftshaupteinheit "Aller Talsandebene" als flache Talmulde zwischen dem Aller-begleitenden Dünengürtel im Südwesten und den nordöstlich angrenzenden Geestplatten der Südheide erstreckt. Die geologische Entstehung und die daran angepasste kulturhistorische Entwicklung bewirken im nordwestlichen Teilbereich des NSG eine Prägung durch große Wasserflächen sowie grundwassernahe und regelmäßig

überschwemmte Grünland- und Waldstandorte auf Niedermoor- und Moorgleyböden; im weiteren Verlauf bis zur Aller beschränkt sich das NSG auf den Gewässerlauf des Bruchbachs, der sich auf überwiegender Fließstrecke als künstlich überformtes Fließgewässer ("Grobewasser") darstellt, durch angrenzende Acker- und Siedlungsnutzungen sowie Querbauwerke beeinträchtigt wird und lediglich auf einem kurzen Abschnitt in der Ortslage Boye einen höheren Grad an struktureller Naturnähe erreicht, einschließlich seiner jeweils 5 m breiten Gewässerrandstreifen und begleitenden Galerie- oder Auwäldern.

Gewässerbegleitend zu den Teichen und dem in diesem Abschnitt als "Heidgraben" bzw. "Moorgraben" geführten Bruchbach liegen Moor-, Sumpf-, Au- und Bruchwälder sowie Moor- und Sumpfgebüsche. Eine herkömmliche Grünlandbewirtschaftung in unterschiedlichen Feuchtgraden und Nutzungsintensitäten, teilweise auch durch zeitlich angepasste und an kulturhistorisch tradierte Nutzungsformen angepasste Beweidung und Hutung, bestimmt die Landnutzung im südwestlichen Umfeld der Teiche, daneben auch vereinzelt in Randlage der östlichen und nordöstlichen Waldbereiche. Eingestreut sind weiterhin Seggenriede, Röhrichte, Hochstaudenfluren sowie naturfernere Wälder. Aus dem – fast ganzjährig unterhalb der Teichanlage aufgestauten – Bruchbach wird gespeist der extensiv fischereiwirtschaftlich, daneben im Bereich der Teichdämme – und bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts auch bis in die Teichflächen hinein – extensiv weidewirtschaftlich genutzte, überwiegend naturnah ausgeprägte Heideweiler des Entenfangs Boye mit nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen, durch Dämme untergliederten Teichen und seiner Wert gebenden Teichboden-, Unterwasser-, Verlandungs-, Ried-, Röhricht- und Sumpfvegetation. Das Teichgebiet unterliegt seit mehr als 300 Jahren besonderen jagdlichen und jagdrechtlichen Anforderungen der Wildhege; insbesondere wurde die allgemeine Jagd auf Wasserwild unterbunden und der Lebendfang von Wildenten auf die kulturhistorisch bedeutsame Entenfangkoje beschränkt. Bedingt durch die neuzeitliche Umnutzung der unterhalb des Gutes Entenfang gelegenen Teilflächen des ursprünglich bis an die heutige Ortslage Boye heranreichenden "Boyer Teichs" zu landwirtschaftlichen Flächen ist die Gewährleistung eines ausreichenden Wasserstandes im Teichgebiet an eine stetige Stauhaltung des Bruchbachs gebunden.

Das NSG stellt sich im nordwestlichen Teil als bezüglich der Ausprägung herausragender, weitgehend unzerschnittener Biotopkomplex von besonderer landschaftlicher Eigenart und Schönheit dar und bietet zahlreichen schutzbedürftigen Arten geeignete Lebensstätten. Es dient damit in hohem Maße der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Der Bruchbach kann hingegen aufgrund der notwendigen Stauhaltung nur eingeschränkt Funktionen der aquatischen Vernetzung zwischen der Aller und dem Gewässersystem der Wittbek erfüllen.

Die im Gebiet festgestellte Vielfalt an Arten- und Lebensraumtypen sowie das Vorkommen im Bestand gefährdeter Arten und Biotope erklärt sich insbesondere aus den Faktoren der Standortvarianz, grundsätzlicher Naturnähe des Gebiets, Störungsarmut und der Fortführung landschaftsangepasster Nutzungsformen insbesondere der Teich- und Grünlandflächen.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft

aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landschaftlichen Gründen sowie als Landschaft mit ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher oligo- bis mesotropher Stillgewässer mit artenreicher Strandlings-Vegetation und einer hohen Anzahl von oligo- bis mesotraphen Pflanzenarten als extensiv bewirtschaftete Teichlandschaft mit biotoptypischer Wasserqualität und biotoptypischem Wasserstand sowie die Erhaltung und Entwicklung nährstoffarmer, wenig beschatteter Ufer mit niedrigwüchsiger Vegetation und Pionierstandorten als Wuchsorte für diese Arten,
2. die Erhaltung und abschnittweise Entwicklung des Grobebachs unterhalb des Teichgebietes als bedingt naturnahes Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, begleitenden Röhrichten, Seggenriedern und Uferhochstaudenfluren, artenreichem Fischbestand mit natürlicher Altersstruktur und gewässerbegleitenden, naturnahen Wald- und Gehölzbeständen, u. a. mit Bedeutung als Lebensraum für den Fischotter,
3. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung naturnaher Übergangs- und Schwingrasenmoore,
4. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe in der Talniederung mit Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern, Erlengaleriewäldern, Sumpfwäldern und Moorwäldern verschiedener Ausprägung sowie von strukturreichen Waldlebensräumen aller Altersphasen mit standortheimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern,
5. die Entwicklung naturnaher, bodensaurer Eichenmischwälder an den im Übergang zum Geestrand bzw. südlich verlaufenden Dünenzug ausgebildeten Talrändern,
6. die Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft, einschließlich (der höchst entwickelten Vegetation) vorgeschalteter Sukzessionsstadien,
7. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Moor- und Sumpfgewässern, Röhrichten, Riedern und Hochstaudenfluren sowie nährstoffarmen Verlandungsbecken, soweit sie Strandlingsgesellschaften auf ihren Standorten nicht verdrängen,
8. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Einzelgehölzen, Gehölzgruppen, Baumreihen oder Alleen sowie Hecken standortheimischer Arten als gliedernde und vernetzende Elemente in der Agrarlandschaft,
9. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände,
10. die Umwandlung von Acker in extensiv genutztes, artenreiches Grünland oder Wald,
11. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen und Habitat-typischen Nährstoff- und Grundwasserverhältnisse, einschließlich der Verminderung dauerhafter Entwässerung grundwasserabhängiger Biotope,

12. die Reduzierung von Bodeneinträgen in Gewässer und der Sedimentmobilisierung im Gewässerbett naturnaher Fließgewässer,
 13. den Schutz und die Förderung der wildlebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere des Fischotters (*Lutra lutra*), der Kreuzotter (*Vipera berus*), der Ringelnatter (*Natrix natrix*), der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), des Moorfroschs (*Rana arvalis*) und des Kranichs (*Grus grus*), sowie der Vogelarten Fischadler (*Pandion haliaetus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) und Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) als Nahrungsgäste im Teichgebiet,
 14. den Schutz und die Förderung der gesetzlich nach § 30 BNatSchG geschützten Biotoptypen
 - a) Naturnahe, nährstoffarme Stillgewässer,
 - b) Naturnahe Verlandungsbereiche,
 - c) Naturnahe Abschnitte von Bächen,
 - d) Moor- und Sumpfgebüsche (z.B. Gagelgebüsche),
 - e) Seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Nasswiesen,
 - f) Röhrichte und Rieder,
 - g) Bruch- und Sumpfwälder,
 - h) Mesophiles Grünland in regelmäßig überschwemmten Bereichen der Talaue,
 15. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (4) Das NSG umfasst Flächen des FFH-Gebiets "Entenfang Boye und Bruchbach" als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 BNatSchG, in Verbindung mit § 7 Abs.1 Nr. 9 und 10 BNatSchG, der Erhaltung des Gebiets.

Besonderer Schutzzweck im Sinne FFH-bezogener Erhaltungsziele für das NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere

1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten:
 - a) 91D0 Moorwälder,

als naturnahe, torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, mit kontinuierlich hohem Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz sowie Vorkommen charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der

Moorwälder in stabilen Populationen, einschließlich natürlich entstandener Lich-
tungen sowie strukturreicher Waldränder,

b) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen am
Ufer des Heidgrabens und im Komplex mit angrenzenden Erlenbruchwäldern z.T.
auch galerieartig entlang des Grobebachs, mit naturnahem Wasserhaushalt, le-
bensraumtypischen, autochthonen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle), einem konti-
nuierlich hohen Anteil an Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen, spezifischen Ha-
bitatstrukturen und vielgestaltigen, gestuften Waldrändern,

2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich ihrer
typischen Tier- und Pflanzenarten:

a) 3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer

mit Strandlings- oder Zwergbinsen-Gesellschaften, als naturnahe, nährstoffarme
Stillgewässer und Stauteiche, mit nährstoffarmem bis mäßig nährstoffarmem, ba-
senarmem, klarem Wasser, mit unbeschatteten, flachen Ufern mit Rohbodenbe-
reichen und mit natürlichen oder durch traditionelle Nutzungsformen bedingten
Wasserschwankungen sowie der charakteristischen Wasservegetation, insbeson-
dere mit Vorkommen von Strandlings- und/oder Zwergbinsen-Vegetation.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen
vor, mit einer hohen Anzahl von oligo- bis mesotraphenten Pflanzenarten wie
Borsten-Schmiele, Flutender Sellerie, Pillenfarn, Sumpf-Johanniskraut, Grasarti-
ges Laichkraut, Igelschlauch, Wasserpfeffer-Tännel und Vielstängelige Sumpf-
binse sowie den Fischarten Steinbeißer und Schlammpeitzger,

b) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

in bedingt naturnahen Abschnitten des Grobebachs südlich des Teichgebietes,
als abschnittsweise naturnahes Fließgewässer mit möglichst eigendynamischer
Gewässerentwicklung, mit einem durchgängigen Gewässerbett mit großer Tiefen-
und Breitenvarianz sowie wechselnden Fließgeschwindigkeiten, einer naturnahen
Sohl- und Uferstruktur mit natürlichem Sohlsubstrat (u. a. Totholz) ohne erhöhte
Sedimentfrachten als Lebensraum gewässertypischer Tier- und Pflanzenarten, u.
a. von Fischotter, Grüner Keiljungfer, Bachneunauge, Steinbeißer, und Groppe
als charakteristische Arten, in enger räumlicher und funktionaler Verzahnung mit
angrenzenden, niederungstypischen Lebensräumen,

c) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore,

als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit Seggen-
Rieden mit Schnabel- und Fadensegge, auf sehr nassen, nährstoffarmen Stand-
orten, überwiegend in Komplexen mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen
Moortypen,

3. der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Fischotter (*Lutra lutra*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. Sicherung und Entwick-
lung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie Auenbereiche (natürliche Gewäs-

serodynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und struktureichen Gewässerrandstreifen, hohe Gewässergüte). Zumindest abschnittsweise Sicherung von Ruhe und Ungestörtheit sowie Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters, entlang von Leitlinien bzw. -strukturen (z. B. Fließgewässer) im Sinne eines Biotopverbunds, unter besonderer Berücksichtigung von Querungsbauwerken und Durchlässen/Untertunnelungen (z. B. Umsetzung von Bermen, weiten Lichtraumprofilen, Umflutern an Kreuzungsbauwerken),

a) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

als langfristig überlebensfähige Population durch Erhalt der Teiche des Entenfangs Boye als wasserpflanzenreiche Verlandungsgewässer mit lediglich extensiver fischereilicher Nutzung,

b) Groppe (*Cottus gobio*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten des Bruchbachs als durchgängiges, unbegradigtes, schnellfließendes, sauerstoffreiches und sommerkühles Gewässer mit guter Wasserqualität (Gewässergüte II oder besser), mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

c) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten des Bruchbaches als natürliches, durchgängiges, sauerstoffreiches Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

d) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

als langfristig überlebensfähige Population vorwiegend in Gräben, wasserpflanzenreichen Verlandungsgewässern mit geringer Strömungsgeschwindigkeit bzw. in Stillgewässern mit einer lockeren, dicken Schlammauflage in der Sohle,

e) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in dem Bruchbach als naturnahes Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer, Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind, nach Maßgabe nachfolgender Regelungen zu Ausnahmen und Freistellungen, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt auch für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken können.
Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen, forstwirtschaftlich bedingte Erschließungslinien und Rückegassen sowie wasserwirtschaftlichen Zwecken dienende Dämme.
Weitergehende Betretungsverbote aufgrund der Verordnung über das Wildschutzgebiet Boye vom 19.05.1985 (Amtsblatt Lbg. Nr. 9 v. 01.05.1985, S. 127) bleiben unberührt.
- (3) Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
 1. Hunde frei laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt; als freies Laufenlassen gilt, wenn der Hund nicht durch eine Leine von höchstens 3 m Länge im unmittelbarem Einwirkungsbereich der führenden Person auf den zum Betreten zugelassenen Wegen gehalten wird,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
 5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen; diese kann hierzu Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken,
 6. im NSG unbemannte Luftfahrssysteme (z.B. Drohnen) und unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten, zu landen oder das Gebiet in einer Höhe von weniger als 300 m zu überfliegen; ausgenommen sind Notfallsituationen oder Einsätze zum Zweck der Landesverteidigung oder polizeilichen Gefahrenabwehr, daneben notwendige Forstschutzmaßnahmen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zehn Werktage vor Beginn der Maßnahme sowie von der Naturschutzbehörde veranlasste oder mit ihr abgestimmte Einsätze unbemannter Luftfahrssysteme zu Überwachungs- oder Kontrollzwecken,

7. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
 8. Tiere und Pflanzen nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 10. in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Gebiets oder von Teilflächen oder einer Verschlechterung der Wasserqualität kommen kann.
- (4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt grundsätzlich unberührt. Dem gesetzlichen Verbot gemäß Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von Wildäckern und Fütterungsplätzen sowie außerhalb von Forstflächen bzw. vorhandener Waldränder die Errichtung jagdlicher Anlagen und Einrichtungen, einschließlich Kurrungen und Salzlecken. Die Ausübung der Fallenjagd bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu Fallenarten und -typen. Fallen, die für Fischotter fängig sein können, dürfen nicht verwendet werden, soweit nicht die Bestandsregulierung invasiver Tierarten (u.a. Waschbär, Marderhund) den Einsatz dieser Jagdmethode erfordert und durch tägliche Begehung eine unverzügliche Freilassung gefangener Fischotter sichergestellt ist. Weitergehende Einschränkungen der Jagdausübung aufgrund der Verordnung über das Wildschutzgebiet vom 19.05.1985 (Amtsblatt Lbg. Nr. 9 v. 01.05.1985, S. 127) bleiben unberührt.
 - (5) Weitergehende gesetzliche Vorschriften zum Schutz von besonders geschützten Biotopen sowie von besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten bleiben unberührt.
 - (6) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige durch behördliche Verwaltungsakte getroffene Regelungen bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Abweichend von den in § 3 genannten Schutzbestimmungen sind die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen, nach Maßgabe der Regelungen zu Anlass und Zweck sowie zur Beteiligung der Naturschutzbehörde, von den Verboten des §§ 23 Abs. 2 BNatSchG, des §16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung im Einzelfall.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:

- a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben, und soweit sie nicht durch andere Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind; § 39 NAGBNatSchG bleibt unberührt,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und der Gefahrenabwehr, wenn die Maßnahmen mindestens 14 Tage vorher oder in Ausnahmefällen, in denen die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr sofortiges Handeln erfordert, unverzüglich nachträglich der Naturschutzbehörde angezeigt werden,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung; § 39 NAGBNatSchG bleibt unberührt,
 - e) zur Bekämpfung gebietsfremder und / oder invasiver Pflanzenarten in Wald- oder Grünlandbereichen sowie entlang von Gewässerläufen, wenn die Maßnahmen mindestens 14 Tage vorher der Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt werden,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Naturschutz-bezogenen Information und Bildung mit schriftlicher Zustimmung der Naturschutzbehörde, innerhalb des Teichgebietes gemäß Wildschutzverordnung nach Rücksprache mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer,
 - g) zur Aufrechterhaltung und Vermittlung der Informationsangebote des von der Jägerschaft des Landkreises Celle e.V. eingerichteten Lehrpfades auf Grundlage des Vertrages über das Wasserwildreservat Entenfang Boye,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in vorhandener Breite und entsprechend des vorhandenen Deckschichtmaterials, jedoch ohne Verwendung von schadstoffbelasteten Baumaterialien sowie bituminösen oder teerhaltigen Straßenaufbrüchen, einschließlich des fachgerechten Rückschnitts straßen- bzw. wegebegleitenden Bewuchses zur Freihaltung des Verkehrsraums; gesetzliche Anforderungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes bleiben unberührt,
 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gemäß den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes auf Grundlage eines mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans, einschließlich der Ufersicherung in naturnaher, an die Gewässerstruktur angepasster Ausführung,
 5. die Unterhaltung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen und -einrichtungen im Jahreszeitraum von Oktober bis Februar,
 6. die Nutzung und Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Instandsetzung nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
 7. der Zu- und Abgangsverkehr sowie der Einsatz von Kraftfahrzeugen oder Arbeitsmaschinen zur Erfüllung der unter Nr. 1 bis 6 genannten Zwecke,

8. die Nutzung und Bewirtschaftung von Hausgärten im Gewässerrandstreifen des Bruchbachs, ohne Ablagerung pflanzlicher Abfälle und Beseitigung von Gehölzen in der Uferböschung.

Das Betreten nach den Nummern 1 und 2 umfasst das Begehen im Sinne des § 24 NWaldLG sowie das Fahren mit Fahrrädern einschließlich E-Bikes.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen sowie entlang des Grobebachs nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Maßgaben:
 1. die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Ackerflächen, einschließlich der Gewässerrandstreifen beidseits des Grobebachs, jedoch unter jederzeitiger Sicherstellung der Vermeidung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträgen in angrenzende Gewässer-, Sumpf-, Moor- oder Gehölzlebensräume,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nr. 3,
 3. die Nutzung der in der Verordnungskarte unter Verweis auf diese Regelung besonders dargestellten Dauergrünlandflächen
 - a) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln; ausgenommen ist mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Naturschutzbehörde die horstweise Bekämpfung von sog. Problemunkräutern,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere ohne Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen sowie ohne Einebnung und Planierung; ausgenommen ist die Einebnung von Fahrspuren und Wildschäden, wenn die Maßnahmen 14 Tage vorher bei der Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt und Beeinträchtigungen von Bodenbruten oder von Jungwild vermieden werden,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung oder sonstigen stickstoffhaltigen Düngemitteln,
 - d) ohne Umwandlung von Grünland in Acker und ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
 - e) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; ausgenommen sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren oder - außerhalb des Überschwemmungsgebiets des Bruchbachs - unter Herstellung eines Saatbettes durch flaches Fräsen, wenn die Maßnahmen 14 Tage vorher bei der Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt werden,
 - f) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
 - g) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut, ausgenommen bei Nachmahd im Spätherbst,

4. die Nutzung der in der Verordnungskarte unter Verweis auf diese Regelung besonders dargestellten Dauergrünlandflächen wie unter 3. beschrieben, jedoch
 - a) ohne Nach- und Übersaaten, wenn die Naturschutzbehörde diesen nicht ausnahmsweise schriftlich zugestimmt hat,
 - b) mit Düngung von höchstens 80 kg Stickstoff je ha und Jahr, wenn die Naturschutzbehörde nicht ausnahmsweise einer höheren Stickstoffgabe schriftlich zugestimmt hat,
 - c) ohne Kalkung, ausgenommen Erhaltungskalkung bei drohender Unterschreitung eines Boden-pH-Wertes von 4,7, wenn die Naturschutzbehörde dieser schriftlich zugestimmt hat,
 - d) ohne Beweidung oder 1. Schnitt vor dem 15. Juni,
 - e) bei Weidenutzung mit einer Höchstdichte von 2 GV/ha und ohne Zufütterung,
 - f) bei Weidenutzung ohne Portions- u. Umtriebsweide; Ausnahmen sind in Absprache mit der Naturschutzbehörde möglich,
 - g) bei Mahdnutzung höchstens zwei Schnitten pro Jahr,
5. die Nutzung der in der Verordnungskarte unter Verweis auf diese Regelung besonders dargestellten Dauergrünlandflächen wie unter 4. beschrieben, jedoch ohne Stickstoff-Düngung, die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen sowie deren Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nach Maßgabe der baurechtlichen Zulässigkeit mit schriftlicher Zustimmung der Naturschutzbehörde.

Die unter Nr. 4 Buchstabe d – f aufgeführten Beschränkungen gelten, auch hinsichtlich ihrer inhaltlichen Übernahme in die Bestimmungen nach Nr. 5, nicht für die zum Zwecke der Biotoppflege und -entwicklung durchgeführte Beweidung durch Rinder oder Schafe mit einer über die Bewirtschaftungsperiode gemittelten Viehdichte von höchstens 1,5 GV / ha, soweit gleichzeitig durch ein jährliches Monitoring wertgebender Pflanzenbestände unter Einbindung der Naturschutzbehörde sichergestellt ist, dass eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Grünlandbiotope unverzüglich erkannt und erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG bleiben unberührt. Freigestellt werden im Zusammenhang mit dieser Beweidung auch erforderliche Maßnahmen zum Herdenschutz vor Wolfsangriffen, soweit die Naturschutzbehörde ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat; das Erfordernis evtl. bau- oder landschaftsschutzrechtlicher Zulassung bleibt unberührt.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG und des § 5 Abs. 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:
1. Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt auf den in der Verordnungskarte dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie mit dem besonderen Biotopschutz unterliegenden Bruch-, Moor- und Sumpfwäldern, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben und auf nassen Standorten das Befahren zur forstlichen Nutzung nur in trockenen oder Frost-Phasen erfolgt,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit schriftlicher Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) alle Horst- und Stammhöhlenbäume im Bestand belassen werden,
 - f) eine Düngung unterbleibt,
 - g) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung; in den Moor-, Sumpf- und Auen-Wäldern ist die Bodenbearbeitung nicht gestattet,
 - h) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 - i) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - j) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung, einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100

kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter, ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Flächen

- k) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit schriftlicher Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- l) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- m) innerhalb von Moorlebensräumen gemäß Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit schriftlicher Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt; die Entnahme gebietsfremder Baumarten ist freigestellt,
- n) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraum- bzw. Biotoptypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder - falls nicht vorhanden - entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraum- bzw. Biotoptypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar Lebensraum- bzw. Biotoptypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz (mind. > 70 cm) bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraum- bzw. Biotoptypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- o) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraum- bzw. biotoptypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraum- bzw. biotoptypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

2. Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt auf den in der Verordnungskarte dargestellten Waldflächen mit (dem besonderen Biotopschutz unterliegenden) Bruch- und Sumpfwäldern unter entsprechender Anwendung der Anforderungen nach Abs. 4 Nr. 1, mit Ausnahme der Bestimmungen unter Nr. 1 d), Nr. 1 m) und Nr. 1 n) bb); die Vorschriften zum besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

3. Auf allen übrigen Waldflächen innerhalb des NSG gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht für

- a) den flächenhaften Umbau von Forstbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten,
- b) die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten in einem Umkreis von 300 m um Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Nutzung der rechtmäßig im Haupt- oder Nebenerwerb betriebenen Fischteiche, unter Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, nach folgenden Maßgaben:
 - 1. ohne Einbringung von Düngemitteln, soweit hierzu nicht eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde,
 - 2. ohne Einbringung von Futter in die oberliegenden Teiche II und III, soweit hierzu nicht eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde,
 - 3. bei Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern durch Otterschutzgitter oder andere technische Maßnahmen verhindert wird,
 - 4. ohne Beseitigung von nach § 30 BNatSchG geschützten Verlandungsbereichen, soweit hierzu nicht eine Ausnahme von der Naturschutzbehörde zugelassen wurde,
 - 5. mit Fischbesatz gemäß dem Leitfaden für die Wieder- und Neuansiedlung von Fischarten (BLOHM, H.-P., D. GAUMERT & M. KÄMMEREIT, 1994: Binnenfischerei in Niedersachsen, Heft 3); der Besatz mit Fischen der Arten Karpfen, Bitterling und Zander ist freigestellt,
 - 6. die Winterung / Sommerung der Teiche einschließlich ihres temporären Trockenliegens ist freigestellt; weitergehende oder abweichende Regelungen des Wasserhaltungsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes zur Benutzung von Gewässern sowie der Wildschutzgebietsverordnung Entenfang Boye und des Vertrags zum Wasserwildreservat Entenfang bleiben unberührt.

Die fischereiwirtschaftliche Nutzung der Hälter- und Aufzuchtteiche ist generell freigestellt; Vorschriften des Wasserrechts bleiben unberührt.

- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind; dies umfasst auch Entwicklungsmaßnahmen einschließlich des Gewässerausbaus zur Untergliederung des unterliegenden Teichs I.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte bzw. Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft dadurch rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Managementplan bzw. Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.
- (3) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind auf Gagel-, Moor und Sumpfflächen, ungenutzten Offenlandbiotopen sowie im Bereich ungenutzter Stillgewässer zu dulden, wenn die zuständige Naturschutzbehörde dies gegenüber dem Eigentümer und Nutzungsberechtigten schriftlich, mit einer Vorlauffrist von 1 Monat, angekündigt hat.
- (4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind auch auf sonstigen Flächen zu dulden, wenn die Naturschutzbehörde dies in begründeten Einzelfällen durch rechtskräftigen, schriftlichen Bescheid angeordnet hat.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von im

NSG vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das NSG außerhalb der Wege betritt oder aufsucht, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, in Fällen nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (5) Auf die Strafvorschriften des § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs (StGB) sowie des § 329 Abs. 4 StGB wird hingewiesen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Celle, den 26.03.2021
Stadt Celle

Gez.

L.S.

(Dr. Nigge)